

A 14518-2

25 O 454/11

Abschrift



Verkündet am 17.02.2012

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Verbraucherzentrale  
Bundesverband**  
15. März 2012  
**EINGEGANGEN**

**Landgericht Dortmund  
IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

Kopie an Mdt.: Stellungn.		WV:	
Kopie an Mdt.: Kerninstr.	<b>EINGEGANGEN</b>		Kopie an Mdt.: Rückspr.
	- 9. MRZ. 2012		
Kopie Zahn			A

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., v. d. d. Vorstand, Herrn Gerd Billen,  
Markgrafenstr. 66, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Sparkasse Paderborn, Anstalt des öffentlichen Rechts,  
v. d. d. Vorstand, Herren Hans Laven und Hubert Böddecker, Hathumarstr. 15-19,  
33098 Paderborn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund  
im schriftlichen Verfahren am 17.02.2012

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht \_\_\_\_\_, die Richterin am  
Landgericht \_\_\_\_\_ den Richter \_\_\_\_\_

für Recht erkannt:

Der Beklagten wird bei Vermeidung eines für jeden Fall der  
Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €,

ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Zahlungsdienste-Rahmenverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

[Erstellung und Bereitstellung/ Übermittlung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplicates auf Verlangen des Kunden

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)]

**- nach mehr als 6 Monaten nach der ersten Erstellung  
nach Aufwand pro Stunde                      40,00**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.8.2011 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Entgeltklausel der beklagten Bank.

Der klagende Verbraucherschutzverein ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG.

Die Beklagte verwendet in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 15.1.2011) in Kapitel B Position I. 2. unter der Überschrift „Kontoauszug (pro Vorgang)“ folgende Klausel:

Erstellung und Bereitstellung/ Übermittlung eines  
Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussdublikats auf Verlangen  
des Kunden

(soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)

(...)

**- nach mehr als 6 Monaten nach der ersten Erstellung**

**nach Aufwand pro Stunde 40,00**

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Auszug des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Beklagten (Bl. 10 f. d. A.) verwiesen.

Einer schriftlichen Aufforderung des Klägers vom 11.5.2011, bis zum 25.5.2011 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung in Bezug auf die vorstehend genannte Klausel abzugeben und die von dem Kläger geltend gemachten Auslagen in Höhe von 200,00 € zu erstatten, kam die Beklagte nicht nach.

Mit der Klage verfolgt der Kläger sein Unterlassungs- und Erstattungsbegehren weiter.

Mit Schriftsatz vom 21.12.2011 bezifferte die Beklagte die Personalkosten für die Duplikatserstellung auf insgesamt 24,97 € unter Berücksichtigung der mittleren Entgeltgruppe 8 auf der Basis des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Bereich Sparkassen (TVöD-S August 2011), Entwicklungsstufe 6. Sie bezifferte die Sach-

und Overheadkosten auf 14,98 €. Die Sachkosten schlüsselte die Beklagte, wie folgt, auf:

- Abschreibungen,
- Materialkosten,
- Gebäudekosten,
- EDV-Aufwendungen,
- Werbeaufwendungen,
- Telekommunikationskosten,
- Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter und
- Aufwendungen für Informationsbeschaffung

Die Overheadkosten schlüsselte sie, wie folgt, auf:

- Kosten für Stabsabteilungen,
- Kosten für Geschäftsführung,
- Umlagen für den Sparkassenverband sowie
- Prüfungskosten.

Der Kläger ist der Auffassung, die von ihm beanstandete Klausel sei unwirksam, da das verlangte Entgelt nicht transparent, angemessen und an den tatsächlichen Kosten orientiert sei und daher gegen § 675d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BGB i.V.m. Art. 248, § 4 EGBGB verstoße. Er meint, die Beklagte komme ihrer Verpflichtung gem. Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB, alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten habe und ggf. deren Aufschlüsselung anzugeben, nicht nach, indem sie in der Klausel lediglich den Stundensatz als einen von mehreren Berechnungsfaktoren angebe. Der Kunde werde dadurch benachteiligt, dass die Klausel keinen Hinweis hinsichtlich des zu erwartenden Zeitaufwandes enthalte, der mit der Erstellung des Kontoauszuges verbunden sei. Die Beklagte könne das Entgelt individuell bestimmen; dem sei der Bankkunde schutzlos ausgeliefert.

Ferner behauptet Kläger hinsichtlich der Entgelthöhe, dass allenfalls von einer Belastung in Höhe von 18,09 € pro Stunde und Mitarbeiter auszugehen sei. Hinsichtlich der Berechnung des Stundenaufwandes wird verwiesen auf die Ausführungen Klägers in seinem Schriftsatz vom 25.10.2011 (Bl. 76 d. A.).

Der Kläger meint, die Einordnung der Tätigkeit in die Maximalstufe 6 sei nicht gerechtfertigt; die Overheadkosten sowie die Positionen „Werbeaufwendungen“, „Aufwendungen für Informationsbeschaffung“, „Abschreibungen“ und „Gebäudekosten“ seien nicht berücksichtigungsfähig.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu untersagen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Bestimmungen in Zahlungsdienste-Rahmenverträge mit Verbrauchern einzubeziehen, sowie sich auf die Bestimmungen bei der Abwicklung derartiger Verträge, geschlossen nach dem 1. April 1977, zu berufen:

[Erstellung und Bereitstellung/ Übermittlung eines Kontoauszug-/Rechnungsabschlussduplikats auf Verlangen des Kunden (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)]

**- nach mehr als 6 Monaten nach der ersten Erstellung**

**nach Aufwand pro Stunde 40,00**

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.8.2011 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, es handele sich bei der beanstandeten Klausel um eine Preishauptabrede, die einer Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB entzogen sei. Sie vertritt die Rechtsauffassung, dass 675d BGB nicht anwendbar sei, da es sich bei der Erstellung von Kontoauszugsduplikaten nicht um einen Zahlungsdienst im Sinne von § 1 ZAG, sondern um eine Dienstleistung handele, die in keinem Zusammenhang mit dem Zahlungsdienst stehe, außer dass der Inhalt der Auszüge bereits vorgenommene Zahlungsauszüge dokumentiere.

Sie ist darüber hinaus der Auffassung, dass – selbst wenn die Klausel kontrollfähig und § 675d BGB anzuwenden sei – die Klausel jedenfalls angemessen und an den tatsächlichen Kosten der Beklagten orientiert sei, da die Beklagte – was unstreitig ist – nach Ablauf von sechs Monaten nur noch über ein auswärtiges Rechenzentrum mittels besonderer EDV-Anwendungen auf die archivierten Daten zurückgreifen könne.

Sie behauptet hinsichtlich der Entgelthöhe, dass sich die Personalkosten nach der mittleren Entgeltgruppe 8 auf der Basis des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Bereich Sparkassen (TVöD-S August 2011), Entwicklungsstufe 6, richten, da die Tätigkeit von einem Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und 14 Jahren Berufserfahrung ausgeführt werden müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten nebst deren Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage ist begründet.

#### 1.

Der Kläger hat gem. §§ 1, 3, 4 UKlaG einen Anspruch gegen die Beklagte auf Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Entgeltklausel, da diese Klausel unwirksam ist, § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB. Denn der im Preis- und Leistungsverzeichnis der Beklagten vorgesehene Stundensatz in Höhe von 40,00 € für die Erstellung eines Kontoauszugs- bzw. Rechnungsabschlussduplikats auf Verlangen des Kunden nach mehr als sechs Monaten nach der ersten Erstellung ist nicht angemessen bzw. nicht an den tatsächlichen Kosten der Beklagten ausgerichtet im Sinne des § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB. Die Höhe des Entgelts benachteiligt den Kunden der Beklagten daher unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB.

#### a)

Die Beklagte kann zwar für die Erstellung eines Kontoauszugs- bzw. Rechnungsabschlussduplikats nach mehr als sechs Monaten nach der ersten Erstellung ein Entgelt verlangen, da diese Duplikaterstellung eine Unterrichtung im Sinne des § 675d Abs. 3 Nr. 1 BGB darstellt.

Für die Unterrichtung darf der Zahlungsdienstleister mit dem Zahlungsdienstnutzer gem. § 675d Abs. 3 Nr. 1 BGB nur dann ein Entgelt vereinbaren, wenn die Information auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht wird und der Zahlungsdienstleister diese Information häufiger erbringt, als in Artikel 248, §§ 1 bis 16 EGBGB vorgesehen. Die Zahlungsdienstleister haben gem. § 675d Abs. 1 BGB Zahlungsdienstnutzer bei der Erbringung von Zahlungsdiensten über die in Artikel 248, §§ 1 bis 16 EGBGB bestimmten Umstände in der dort vorgesehenen Form zu unterrichten. Nach Art. 248, § 7 Abs. 1 Nr. 3 a) EGBGB müssen rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Zahlungsdienstnutzers alle Entgelte, die der Zahlungsdienstnutzer an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung, mitgeteilt werden.

Mit der Duplikaterstellung und der Überlassung des Duplikats an den Kunden erbringt die Beklagte einen Zahlungsdienst, nämlich die Erstellung des

Kontoauszugs und des Rechnungsabschlusses häufiger, nämlich zumindest ein weiteres Mal, da sie diese Leistungen mit der Bereitstellung des Kontoauszugsdruckers bereits einmal (unentgeltlich) erbracht hat.

b)

Entgegen der Ansicht des Klägers entspricht die Klausel auch dem Transparentgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BGB.

Zum einen handelt es sich hier nicht um eine Rahmengebühr, da die Beklagte mit der Angabe des Stundensatzes keinen Rahmen („bis zu“) vorgesehen hat.

Zum anderen ist die Angabe des Stundensatzes auch nach den Ausführungen des Klägers zu der von ihm zitierten BGH-Rechtsprechung nicht intransparent. Danach verstoßen Anpassungsklauseln, die dem Verwender ein uneingeschränktes Änderungsrecht vorbehalten, ohne dass der Kunde vorhersehen kann, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ihn höhere oder weitere Gebühren treffen, gegen das Transparenzgebot und sind unwirksam (BGH, Urt. vom 19.10.1999, XI ZR 8/99). Anders als im dort entschiedenen Fall, handelt es sich hier jedoch gerade um eine ungewisse Entwicklung in Bezug auf die Höhe des Entgelts und nicht um Tatbestände, die der Beklagten bekannt sind und aufgrund derer sie das Entgelt konkret beziffern kann.

Soweit der Kläger einwendet, dass die Beklagte das Entgelt individuell bestimmen könne und der Bankkunde dem schutzlos ausgeliefert sei, rechtfertigt dies keine abweichende Betrachtung. Denn bei offen formulierten Klauseln besteht stets eine Missbrauchsmöglichkeit, ohne dass die Klausel deshalb als intransparent anzusehen ist (vgl. OLG Frankfurt, 9 U 154/09, zitiert bei juris, Rn. 23). Es genügt, soweit dem Kunden – wie hier – offengelegt wird, wie sich das Entgelt errechnet. Dieser hat auch die Möglichkeit, bei der Bank anzufragen, mit welchem Aufwand zu rechnen ist. Es erscheint nachvollziehbar, dass eine Bank – ohne den zeitlichen Aufwand zu kennen – keine konkrete Angabe zur Entgelthöhe machen kann. Die von dem Kunden verlangten Duplikate können sich schließlich auf einen Zeitraum beziehen, der sich auf mehrere Monate erstreckt.



c)

Die Höhe des von der Beklagten vorgesehenen Stundensatzes entspricht jedoch nicht den Anforderungen des § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB. Danach muss das Entgelt angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein.

Die streitgegenständliche Entgeltklausel verstößt gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB, da sie von dem gesetzlichen Grundgedanken abweicht und den Kunden hierdurch unangemessen benachteiligt.

Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 21.1.2001 (BT-Drucksache 16/11643, S. 103) zu § 675f Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz BGB-E geht hervor, dass das vereinbarte Entgelt kostenbasiert sein muss, sich also an den gewöhnlich für die Erfüllung der spezifischen Nebenpflicht anfallenden Kosten orientieren muss. Soweit ein solches Entgelt vereinbart werde, sei kein Raum für einen weiteren Anspruch auf Ersatz von Fremdaufwendungen (BT-Drucksache 16/11643, S. 103). Diese Vorgaben sind auf § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB entsprechend anzuwenden, da die Formulierungen des Gesetzes in § 675f Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz BGB und § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB identisch sind und die Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung vom 21.1.2001 zu § 675d Abs. 3 BGB-E auf § 675f Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz BGB-E verweist (BT-Drucksache 16/11643, S. 100).

Aus der Gesetzesbegründung folgt, dass allgemeine Personalkosten und allgemeine Geschäftskosten nicht in das Entgelt einfließen dürfen (vgl. auch zu § 675f BGB: OLG Bamberg, 3 U 53/11, Urteil vom 19.10.2011, zitiert nach juris Rn. 55, 57). Dafür spricht auch der Wortlaut des § 675d Abs. 3 BGB („für die Unterrichtung“). Danach dürfen nur Mehrkosten im Stundensatz Berücksichtigung finden, die gerade durch die entsprechende Unterrichtung – hier die Erstellung des Duplikats des Kontoauszugs bzw. Rechnungsabschlusses – entstehen.

aa)

Die von der Beklagten dargelegte Kostenkalkulation vermag das verlangte Entgelt für die Duplikatserstellung nicht zu rechtfertigen.

Ob die von der Beklagten vorgesehenen Personalkosten sachlich gerechtfertigt sind, kann dahingestellt bleiben.

bb)

Denn die als „Overheadkosten“ bezeichneten Kosten wie Kosten für Stabsabteilungen stellen allgemeine Geschäftsunkosten dar, die nicht berücksichtigt werden dürfen. Zwar sind diese Kosten der Höhe nach im Einzelnen nicht aufgeschlüsselt. Bei Abzug der gesamten Overheadkosten wird der von der Beklagten vorgesehene Stundensatz in Höhe von 40,00 € jedoch bereits nicht mehr erreicht. Das Entgelt ist deshalb bereits aus diesem Grunde unangemessen hoch.

cc)

Soweit die Beklagte im Bereich der Sachkosten Gebäudekosten, EDV-Aufwendungen und Werbeaufwendungen berücksichtigt, dürfen diese Kosten nicht in das Entgelt einfließen, da sie keine Mehrkosten für die spezielle Unterrichtung darstellen.

Die Positionen „Abschreibungen“, „Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter“ und „Aufwendungen für Informationsbeschaffung“ sind aus sich heraus und im Zusammenhang mit dem von der Beklagten angebotenen Zahlungsdienst nicht nachzuvollziehen und auch nicht näher erläutert. Sie dürfen deshalb bei der Höhe des Entgelts ebenfalls keine Berücksichtigung finden.

Welche Materialkosten und Telekommunikationskosten für die Erstellung des Duplikats in welcher Höhe und aufgrund welcher Tätigkeit des Mitarbeiters der Beklagten anfallen, wurde zwar nicht näher aufgeschlüsselt, kann jedoch aufgrund des Abzugs der Overheadkosten – wie unter Ziff. 1 c) bb) dargestellt – und der vorstehend genannten, nicht berücksichtigungsfähigen Sachkosten dahinstehen.

2.

Darüber hinaus hat der Kläger gegen die Beklagte gem. § 12 Abs.1 Satz 2 UWG einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 200,00 € nebst Zinsen.

Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße zu erkennen und abzumahnern, besteht ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale (vgl. Hanseatisches OLG Hamburg, 5 U 13/07, Urteil vom 25.6.2008). Vorliegend ist der Kostenerstattungsanspruch zu bejahen, da die Abmahnung berechtigterweise erfolgt ist.

Der Zinsanspruch des Klägers ist dem Grunde und der Höhe nach gem. §§ 291, 288 BGB gerechtfertigt.

## II.

Die Ordnungs- oder Ordnungshaftandrohung hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

## III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Satz 1, 709 ZPO.